

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Landscheid
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 08. Januar 2007

Der Gemeinderat Landscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefaßt

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuersätze werden in der Haushaltssatzung oder durch einen separaten Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze werden ebenfalls in der Haushaltssatzung oder durch separaten Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 - Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen und gebissen haben, und
 - Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Für die Feststellung der Eigenschaft als gefährlicher Hund bedarf es einer gutachtlichen Stellungnahme i.S.d. des Abs. 4, 2. Halbsatz. Sollte der Nachweis nach Abs. 4 2. Halbsatz geführt werden, erfolgt die Besteuerung nach den Sätzen des Abs. 1.
- (4) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zu ständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier

- Staffordshire Bullterrier
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

Sollte der Nachweis nach Abs. 4 2. Halbsatz geführt werden, erfolgt die Besteuerung nach den Sätzen des Abs. 1.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft; gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Landscheid, den 08.01.2007

Ortsgemeinde Landscheid

gez. Egon Birresborn (S)

Ortsbürgermeister